

Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen

Arbeitsgruppe der IHK für München und Oberbayern*

Im nachfolgenden Glossar finden sich die aus DS 2009, 171 überarbeiteten Definitionen der Wert- und Kostenbegriffe. Literatur- und Quellenangaben wurden entsprechend angepasst.

In Beweisbeschlüssen und in Sachverständigengutachten werden eine Vielzahl von Wert- und Kostenbegriffen verwendet, die teilweise uneinheitlich definiert und fachbereichsspezifisch verschieden eingesetzt werden. Dieses Glossar hat eine Arbeitsgruppe der IHK München mit dem Ziel erarbeitet, die für die Sachverständigen und Richter wichtigsten Wert- und Kostenbegriffe zu erläutern und zur Vereinheitlichung der fachspezifischen Wertbegriffe beizutragen. Dabei wurde – soweit möglich – auf den allgemeinen, fachübergreifenden Begriff des „Bewertungsgegenstandes“ abgestellt, der für die untersuchten vier Fachbereiche Hausrat und Kunst/Antiquitäten, Immobilien, Kraftfahrzeuge und Maschinen gleichermaßen gilt.

Hinweis: Bei jeder Bewertung sind die Rahmenbedingungen (Bewertungszweck und Bewertungskontext) für den im jeweiligen Einzelfall zu verwendenden Wert- und Kostenbegriff maßgeblich. Dieser sollte im Gutachten transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Bemerkung (Zuordnung)
Angebotswert	Der Angebotswert ist ein gewichteter Durchschnittspreis, der aus einer Reihe von Vergleichsobjekten gebildet wird.	Für alle Fachbereiche (FB)
Anschaffungswert	Der Anschaffungswert umfasst die Kosten, die zur Zeit der Anschaffung aufgewendet werden mussten, um den Bewertungsgegenstand zu erwerben.	Für alle FB. Quelle: IfS ¹
Auktionswert	Der im Teilabsatzmarkt (Auktion) erzielbare Zuschlagswert (= Hammerpreis) für einen Bewertungsgegenstand zzgl. Summe aus Aufgeld und Steuern. Wert, der durch den Preis bestimmt ist, den ein Bieter/Erwerber aufwenden muss, um den ersteigerten Gegenstand zu erwerben.	Für alle FB außer Immobilien
Beleihungswert	Der Beleihungswert ist ein bankspezifischer Wert und stellt eine Wertprognose dar. Er ist inhaltsgleich mit dem Verkehrswert/Marktwert abzüglich bestimmter Risikoabschläge für das Verwertungsrisiko im Zwangsverwertungsfalle. (Der Beleihungswert darf den Marktwert nicht übersteigen)	Vgl. <i>Sandner/Weber</i> , Lexikon der Immobilienwertermittlung, 2. Aufl. (2007), S. 124; s. § 16 Pfandbriefgesetz
Erbschaftsteuerwert	Unter Erbschaftsteuerwert wird der Wert verstanden, der nach dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) als Grundlage zur Feststellung der Erbschaftsteuer zu errechnen ist. Die Ermittlung richtet sich nach dem Bewertungsgesetz (BewG).	Für alle FB. Vgl. § 12 ErbStG i. V. mit § 9 BewG (Gemeiner Wert) und spezifisch §§ 10, 11, 19, 95–99, 103, 109, 137 BewG
Erteilungswert	Unter Erteilungswert wird der Wert von Teilen aus der Erbteilung verstanden, wenn die Vermögensteile nicht in ihrer Gesamtheit an eine Person übergeben werden oder eine unterschiedliche Bewertung von Vermögensteilen nach dem Erbschaftsteuergesetz erforderlich ist. Die Bewertung richtet sich nach dem BewG.	Für alle FB. Vgl. §§ 3–8 i. V. mit § 12 ErbStG
Ertragswert	Der Ertragswert stellt den Barwert aller zukünftigen, nachhaltigen Reinerträge eines Bewertungsgegenstandes dar und ist	Vgl. auch <i>Sandner/Weber</i> , Lexikon der Immobilienwert-

* Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Rechtsanwalt *Volker Schlehe* (Referatsleiter IHK); Prof. Dr. *Siegfried Sandner* (Immobilien); Dr. *Annette Ribman* (Hausrat, Kunst, Antiquitäten); Dipl.-Ing. (FH) *Klaus-Dieter von Streit* (Kfz); Dipl.-Ing. *Reinhold Urban* (Maschinen und Anlagen); Dr.-Ing. *Dieter Wanders* (Vorsitzender des Sachverständigenausschusses der IHK München von 2001 bis 2011).

¹ Definitionen, Hinweise und Erläuterungen hierzu finden sich in den Broschüren des IfS (Hrsg.): Kfz-Schäden und -bewertung – Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen, 2. Aufl. (2006); IfS (Hrsg.), Leitsätze für die Maschinenbewertung, 2. Aufl. (2006).

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Bemerkung (Zuordnung)
	somit ein Zukunftserfolgswert. Es handelt sich um den Kapitalwert eines Bewertungsgegenstandes.	ermittlung, S. 256 ff. sowie §§ 17 ff. der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (ImmoWertV)
Fair Value	Der Begriff Fair Value ist ein Terminus der internationalen Rechnungslegungsvorschriften International Accounting Standards/ International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS), somit ein Bilanzterminus. Er wird in der deutschen Übersetzung als „beizulegender Zeitwert“ (siehe unter Zeitwert) bezeichnet. Mit dem Begriff Market Value besteht Inhaltsidentität.	Für alle FB. Vgl. ABIEU Nr. L 394 v. 31. 12. 2004, S. 61. Vgl. Weber et al., IFRS-Immobilien (2009), S. 82
Facheinzelhandelswert	Wert, der durch den Preis bestimmt wird, den der leistungsfähige und seriöse Facheinzelhandel für Bewertungsgegenstände in neuwertigem resp. gebrauchtem Zustand verlangt. Auktionswert zzgl. üblicher Marge des leistungsfähigen und seriösen Facheinzelhandels (Galerien, Antiquitätenhandel).	Für Kunst und Antiquitäten. Quelle: Ergebnis des Arbeitskreises Wertbegriffe für Kunst- und Antiquitäten des BVS Hausrat, Schmuck, Uhren etc.
Fortführungswert	Der Fortführungswert ist die Summe der Teilwerte, wenn ein Unternehmen nicht zerschlagen, sondern fortgeführt wird. Die Bewertung richtet sich nach dem Bewertungsgesetz (BewG) und ggf. der Insolvenzordnung (InsO).	Für alle FB. Vgl. § 10 BewG; InsO
Gebrauchswert	Subjektiv geschätzter Nutzen oder objektiv gegebene Eignung eines Gutes zur Befriedigung von Bedürfnissen und zur Erfüllung bestimmter Zwecke.	Kfz, Maschinen. Quelle: Vgl. Brockhaus, Das Taschenlexikon, 2010
Gebrauchtwert	Wiederbeschaffungspreis eines Bewertungsgegenstandes in gleicher Art und Güte in gebrauchtem Zustand. Der Gebrauchtwert wird häufig mit dem (technischen) Zeitwert vermischt.	Für alle FB. Quelle: Schmidbauer, Der Wert der Dinge, 2008, S. 133, 933
Gemeiner Wert	Der Gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Der Gemeine Wert ist inhaltsgleich mit dem Verkehrswert, Marktwert und grundsätzlich auch mit dem Fair Value.	Für alle FB. Vgl. § 9 II BewG
Handelswert	Als (Gemeiner) Handelswert wird der im Handelsverkehr zu erzielende Durchschnittspreis (Marktpreis) einer Ware (Bewertungsobjekt) bezeichnet. Er entspricht dem Marktpreis.	Für alle FB. Vgl. Brockhaus, Das Taschenlexikon, 2010; sowie auch HGB
Händler – Ein-/Ankaufswert	Betrag, der von einem Händler für einen Bewertungsgegenstand bezahlt wird, ohne dass hierbei besondere Umstände, wie z. B. Inzahlungnahme bei Kauf eines neuen Objektes oder Ähnliches, berücksichtigt werden dürfen.	Für alle FB außer Immobilien (Besonderheiten Kfz: Zustand!)
Händler – Verkaufswert	Dieser Wert ist in der Regel bei den Bewertungsgegenständen identisch mit dem Wiederbeschaffungswert (siehe unten).	Für alle FB außer Immobilien
Installationswert	Der Installationswert umfasst die Kosten der Installation des Bewertungsgegenstandes einschließlich der Inbetriebnahme vor Ort (auch Inbetriebnahmekosten genannt).	Für alle FB. Quelle: BVS ²
Kurswert	Der Kurswert ist der Wert eines Wertpapiers auf Grund seines Börsenkurses. Unterschieden wird in Stücknotiz (Kurswert = Wertpapierkurs) und Einheitsnotiz (Effekten in Prozent des No-	Vgl. Brockhaus, Das Taschenlexikon, 2010 und Wirtschaftslexikon24.net

2 Definitionen, Hinweise und Erläuterungen hierzu finden sich in der Broschüre des Fachbereichs Elektronik und EDV im BVS (Hrsg.): Bewertung von EDV- und Elektronik-Systemen, 5. Aufl. (2006).

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Bemerkung (Zuordnung)
	minalwertes). (Wertermittlung insbesondere zu steuerlichen Zwecken)	
Liebhaberwert	Ein von persönlichen und subjektiven Kriterien geprägter Wert, den einzelne Marktteilnehmer einem Bewertungsgegenstand zumessen. Disparater und nicht objektivierbarer Aufschlag auf den Marktwert. Als Bewertungsbasis zur Marktwertermittlung nicht geeignet.	Für alle FB
Liquidationswert	Der Liquidationswert stellt den Wert von Vermögens- (Bewertungs-)gegenständen bei der Auflösung von Unternehmungen dar. Die Unternehmung wird hierbei nur als Ansammlung von wirtschaftlichen Gütern angesehen. Bei der Wertermittlung werden die schlechtesten Verwendungsverhältnisse zu Grunde gelegt.	Für alle FB. Vgl. Wirtschaftslexikon24.net
Market Value (int.) Marktwert (nat.)	„Der Market Value (MV) ist der geschätzte Betrag, für welchen ein Immobilienvermögen am Tag der Bewertung zwischen einem verkaufsbereiten Veräußerer und einem kaufbereiten Erwerber nach angemessener Vermarktungsdauer in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausgetauscht werden sollte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt“. Verkehrswert, Marktwert, Gemeiner Wert, Market Value und Fair Value sind inhaltsgleiche Begriffe.	Der Verkehrswert hat durch das Europarechts-Anpassungsgesetz-Bau (EAGBau v. 24. 6. 2004) den Klammerzusatz Marktwert erhalten; somit besteht Inhaltsidentität mit dem internationalen Begriff Market Value der TEGoVA (Internationale Grundstücksbewerter-Organisation). Vgl. auch <i>Weber et al.</i> , IFRS Immobilien, 2009, S. 82
Materialverkaufswert	Wert, der durch den Preis bestimmt wird, der bei Veräußerung aller wertbildenden Materialien eines Bewertungsgegenstandes am Markt erzielbar wäre.	Hausrat, Wertgegenstände wie z. B. Schmuck, Edelsteine, Münzen, Pelze
Materialwert	Der Materialwert umfasst die Kosten für den Erwerb aller Bestandteile, die für die Herstellung eines Bewertungsgegenstandes aufzuwenden sind.	Für alle FB außer Immobilien
Mietwert	Der Mietwert umfasst die Kosten, die berechnet werden können, wenn ein Bewertungsgegenstand eines Dritten während eines bestimmten Zeitraums benutzt wird.	Für alle FB. Quelle: BVS (vgl. o. Fußn. 2)
Minderwert	Der Minderwert bezeichnet ganz allgemein die Summe Geldes, die ein Bewertungsgegenstand durch einen Mangel, einen Schaden oder durch eine Reparatur an Wert verliert.	Für alle FB. Siehe auch Wert des Mangels. Kfz: Zum technischen und merkantilen Minderwert siehe u. a. IfS (o. Fußn. 1) – Kraftfahrzeugschäden und -bewertung, S. 38
Minderwert, merkantiler	Der merkantile Minderwert ist ein Vermögensschaden, der bei beschädigten oder mangelhaften Sachen trotz technisch einwandfreier Reparatur durch Abschlag vom Marktwert eintreten kann.	Für alle FB. Vgl. auch IfS (o. Fußn. 1), Kraftfahrzeugschäden und -bewertung, S. 37
Minderwert, technischer	Ein technischer Minderwert verbleibt, wenn trotz sorgfältiger und fachgerechter Reparatur der Sache nicht sicher der gleiche technische Zustand (Gebrauchsfähigkeit, Betriebssicherheit, Lebensdauer, äußeres Bild) wie vor der Beschädigung wiederhergestellt werden kann. Bei Immobilien besteht er in der Differenz in Geldwert zwischen der günstigsten Nutzung bei vertragsgemäßer Beschaffenheit und der Nutzungsmöglichkeit bei nicht vertragsgemäßer Beschaffenheit.	Für alle FB. Vgl. <i>BGH</i> , NJW-RR 1995, 591 Versicherungsrecht beachten Vgl. <i>BGH</i> , NJW-RR 1991, 1429 = <i>ZfBR</i> 1991, 265; <i>Martin</i> , SachversicherungsR, 3. Aufl., S. 1316 Rdnr. R I 20

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Bemerkung (Zuordnung)
Mindestwert	Der Mindestwert ist ein Begriff aus der steuerlichen Einheitsbewertung von Grundbesitz. Der für ein bestimmtes Grundstück anzusetzende Wert darf bei der Feststellung des Einheitswertes nicht geringer sein als der Bodenwert ohne Bebauung. Ist dieser Einheitswert geringer, so muss der höhere Mindestwert angesetzt werden. Gebäudeabbruchkosten dürfen vom Mindestwert abgezogen werden.	Immobilien Vgl. § 77 BewG und <i>Brockhaus</i> , Das Taschenlexikon, 2010
Neuwert	Der Neuwert umfasst die Kosten, die für den Bewertungsgegenstand am Bewertungsstichtag in neuem und untadeligem Zustand aufzuwenden wären. Hinweis: Zu beachten sind die speziellen versicherungstechnischen Definitionen zum Neuwert!	Für alle FB. Quelle: BVS (o. Fußn. 2); IfS (o. Fußn. 1); u. a. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen (AHB)
Nutzungswert	Zu erwartender Wert bei einer weiteren Nutzung eines Bewertungsgegenstandes an Ort und Stelle unter Berücksichtigung des Alters, der Abnutzung und des Gebrauchs.	
Residualwert	Der Residualwert ist der Wert, der sich bei einem Neubauvorhaben auf Kostenkalkulationsbasis ergibt, wenn alle Bau-, Entwicklungs- und Vermarktungskosten einschließlich Unternehmervergewinn von den errechneten Gesamtkosten der Baumaßnahme abgezogen werden und somit nur noch der Bodenwert (Residuum = tragbarer Bodenwert) als offener Restposten übrig bleibt.	Immobilien
Restwert	Der Restwert (Veräußerungswert) ist der Wert eines Bewertungsgegenstandes nach Ablauf der zu Grunde gelegten oder technischen Nutzungsdauer oder nach einem Schadensereignis, wenn der Bewertungsgegenstand zu seinem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr benutzt werden kann oder soll.	Für alle FB. Quelle: IfS (o. Fußn. 1); BVS (o. Fußn. 2) Versicherungsrecht beachten
Rumpfwert	Ein funktionierender Bewertungsgegenstand, der bereits die übliche Nutzungsdauer überschritten hat und noch in Betrieb ist oder zum Schadenszeitpunkt war, kann einen Wert haben, der größer ist als der Restwert.	Quelle: BVS (o. Fußn. 2)
Sachwert	Der Sachwert setzt sich zusammen aus dem Wert des Bodens (Grundstückspreis und Nebenkosten) und dem Wert der baulichen Anlagen, generiert aus den Herstellungskosten einschließlich der Nebenkosten aller Gebäude samt Außenanlagen unter Berücksichtigung des Gebäudealters sowie der Bauschäden und Baumängel.	Immobilien Vgl. §§ 21–23 ImmoWertV
Sammlerwert	Wert, den ein spezifischer Kreis von Marktteilnehmern (Sammlern) einem Bewertungsgegenstand zumisst. Voraussetzung ist, dass ein ausreichend großer Sammlermarkt, zu dem alle Marktteilnehmer Zugang haben, als objektivierbare Bewertungsgrundlage existiert.	Für alle FB außer Immobilien
Sammlungswert	Zusätzlicher, über die Summe der Einzelwerte hinausgehender Wert, der sich aus Zusammensetzung, Einzigartigkeit, Vollständigkeit, kunst- und kulturhistorischer Bedeutung einer Sammlung ergeben kann.	Gegenstände von besonderem Wert wie z. B. Kunst, Antiquitäten, Oldtimer
Schrottwert	Bei Veräußerung eines Bewertungsgegenstandes (Anlagen, Maschinen, Kfz) am Ende seiner Nutzungsdauer erzielbarer Wert unter Berücksichtigung möglicher Ausbau-, Abbruch- und Entsorgungskosten.	Vgl. <i>Brockhaus</i> , Das Taschenlexikon, 2010
Taxwert/Schätzwert	Taxwert ist ein veralteter Begriff und Synonym für Schätzwert. Schätzwert ist der von einem Sachverständigen zum Zwecke	Für alle FB. Vgl. <i>Brockhaus</i> , Das Taschenlexikon, 2010

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Bemerkung (Zuordnung)
	des Verkaufs, der Verpachtung, der Versicherung, der Beleihung durch Schätzung ermittelte Wert eines Bewertungsgegenstandes.	
(Feste) Taxe	Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, hat der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe zu ersetzen.	Versicherungen § 76 VVG
Teilwert	Der Teilwert ist der Wert, den der Erwerber eines ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Bewertungsgegenstand ansetzen würde, wenn das Unternehmen fortgeführt wird (vgl. auch § 10 BewG).	Für alle FB. Quelle: IfS (o. Fußn. 1)
Verkehrswert	Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Bewertungsgegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht. Der Verkehrswert entspricht dem Gemeinen Wert (vgl. § 9 II BewG und speziell für Grundstücke § 194 BauGB).	Für alle FB. Quelle: IfS (o. Fußn. 1). Inhaltsidentität mit Marktwert bzw. Market Value (s. dort)
Vergleichswert	Der Vergleichswert wird durch den Preis bestimmt, den vergleichbare Objekte am Markt schon erzielt haben. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auf Art, Alter, Maß, Beschaffenheit, Qualität, Technik, Erhaltungszustand etc.	Für alle FB. Hinweis: Immobilien: §§ 15 ff. ImmoWertV; Kunst: Leitlinie zur Vergleichswertermittlung für Kunstgegenstände, <i>BFH</i> , NJW 2001, 3576
Versicherungswert	Wertbegriff, der in den einzelnen Versicherungssparten durch die Bedingungen des Versicherungsvertrages und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder das Gesetz bestimmt wird.	Unterscheide: Sachversicherungen: Neuwert, Zeitwert, Gemeiner Wert/ Verkehrswert, (feste) Taxe und Wiederbeschaffungswert; Haftpflichtversicherungen: Wiederbeschaffungswert, Gebrauchtwert
Wert des Mangels	Der Wert des Mangels ist im Regelfall gleich den Kosten zur Herstellung eines mangelfreien Zustands.	Für alle FB
Wertminderung	Unter Wertminderung wird ein Abschlag vom Marktwert verstanden, der in Folge von Beschädigungen oder Mängeln entstanden ist. Beschädigungen stehen für Schadensereignisse am fertigen Objekt; Mängel treten bereits im Produktionsprozess auf und mindern den Marktwert von Anbeginn.	Für alle FB
Wiederbeschaffungswert	Der Wiederbeschaffungswert umfasst die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um am Bewertungsstichtag einen gleichartigen und gleichwertigen Bewertungsgegenstand wieder zu beschaffen.	Für alle FB. Quelle: IfS (o. Fußn. 1)
Zeitwert (technischer bzw. beizulegender)	Zeitwert (technisch): Der Zeitwert ist der Wert eines Bewertungsgegenstandes unter Berücksichtigung von Alter, Betriebszustand, insbesondere Abnutzung und Instandhaltung, Verwendung, Einsatz sowie der durchschnittlichen technischen Lebens- und Nutzungsdauer. Zeitwert (beizulegender) (für Grundstücke): Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem ein Vermögensgegenstand zwischen sachverständigen,	Für alle FB außer Immobilien Quelle: IfS (o. Fußn. 1). Vgl. ABIEU Nr. L 394 v. 31. 12. 2004, S. 60 ff. zu den IAS/IFRS 16 bzw. 40 (auch als Fair Value bezeichnet)

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Bemerkung (Zuordnung)
	vertragswilligen und voneinander unabhängigen Vertragspartnern getauscht werden könnte.	
Zuschlagswert	Im Teilabsatzmarkt (Auktion) erzielbarer Zuschlag (= Hammerpreis) für einen Bewertungsgegenstand ohne Berücksichtigung von Auf- bzw. Abgeld und Steuern. International abrufbarer und damit transparenter Wert.	FB: Kunst, Antiquitäten, Schmuck, Uhren, Hausrat pp. Quelle: Ergebnis des Arbeitskreises Wertbegriffe für Kunst- und Antiquitäten des BVS

Kostenbegriffe	Begriffsklärung nach der Betriebswirtschaftslehre	Bemerkung (Zuordnung)
Abschreibungskosten	Unter Abschreibungskosten versteht man Kostenansätze für Wertminderungen der Bewertungsgegenstände. Sie ergeben sich aus der Steuer- und Handelsrechtsgesetzgebung.	Für alle FB. Vgl. EStG, HGB, IFRS etc.
Betriebskosten	Betriebskosten sind die allgemeinen Kosten des Betriebs, der Wartung und Pflege des Bewertungsgegenstandes.	Für alle FB. Vgl. z. B. Betriebskostenverordnung bei Immobilien
Gemeinkosten	Gemeinkosten ist ein Begriff aus der betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation. Gemeint sind Kosten, die sich keinem bestimmten Produkt bzw. keiner Leistungseinheit (Kostenträger, Kostenstelle) zurechnen lassen, wie Mietkosten, Geschäftsführergehälter etc. In der Vollkostenrechnung gehen Gemeinkosten im Wege der Kostenschlüsselung in die Kalkulation ein. (Das Gegenteil sind Einzelkosten.)	Für alle FB. Vgl. Wirtschaftslexikon 24.net
Ohnehin – Kosten	Siehe Sowieso-Kosten.	Für alle FB
Opportunitätskosten	Als Opportunitätskosten bezeichnet man die Kosten der alternativen Verwendung eines knappen Faktors. Sie werden auch Alternativkosten genannt. Sie sind der entgangene Grenznutzen der Handlungsmöglichkeit bei einem Entscheidungsproblem, auf den zu Gunsten der durchgeführten Alternative verzichtet wird. Sie sind in Entscheidungsrechnungen zu berücksichtigen, wenn eine Engpasssituation besteht. Kann beispielsweise wegen mangelnder Produktionskapazität ein Produkt nicht in genügender Anzahl hergestellt werden, sind die dadurch vorauszuhenden Deckungsbeitrag 1-Verluste die Opportunitätskosten für die Bevorzugung des anderen Produkts.	Für alle FB. Vgl. Wirtschaftslexikon24.net
Sekundärkosten	Sekundäre Kosten sind die Kosten der selbst erstellten Güter. Sie werden in der Kostenstellenrechnung im Rahmen der Durchführung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung erfasst. Häufig nutzt man zu diesem Zweck den Betriebsabrechnungsbogen (BAB). Es handelt sich um Kosten z. B. für Eigenstrom und Eigendampf, für Eigenreparaturen und Eigentransporte, selbst erstellte Maschinen und Werkzeuge.	Für alle FB. Vgl. auch Wirtschaftslexikon24.net
Sowieso-Kosten	Begriff aus dem Mängelbeseitigungs- und dem Schadenersatzrecht. Im Mängelbeseitigungsrecht sind Sowieso-Kosten solche Kosten, die dem Auftraggeber auch bei mangelfreier Vertragsdurchführung entstanden wären. Im Schadenersatzrecht handelt es sich um diejenigen Kosten, die dem Geschädigten auch ohne das schädigende Ereignis entstanden wären. Der Besteller einer Werkleistung hat z. B. die Kosten für Leistungen zu tragen, die der Unternehmer nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht schuldet, dann aber, weil zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich, zusätzlich doch erbringen muss und zwar nach dem Preisstand im Zeitpunkt der Auftragsvergabe.	Für alle FB. Vgl. <i>Palandt/Sprau</i> , BGB, 70. Aufl. (2011) § 635 Rdnr. 7

Kostenbegriffe	Begriffsklärung nach der Betriebswirtschaftslehre	Bemerkung (Zuordnung)
Transaktionskosten	Unter Transaktionskosten versteht man Kosten, die nicht bei der Güterherstellung, sondern bei der Übertragung von Gütern von einem Wirtschaftsobjekt zum anderen entstehen. Zunächst entstehen bei der Übertragung Informationskosten bei der Suche nach Transaktionspartnern, der Anbahnung von Transaktionen (Vertragsabschlusskosten, Versicherungsprämien) und der Transaktion selbst (Transportkosten).	Für alle FB. Vgl. Managementlexikon (manalex.de)
Variable Kosten	Variable Kosten sind veränderliche Kosten im Herstellungsprozess von Gütern. Es handelt sich um die Herstellungskosten, die sich bei einer bestimmten Produktionskapazität mit dem Produktionsvolumen verändern und somit von dem tatsächlichen Produktionsvolumen abhängig sind. Variable Kosten sind also Kosten, die sich in Abhängigkeit von der Beschäftigung des Unternehmens verändern. Sie tendieren gegen Null, wenn die Produktion unterbrochen wird. Unterscheiden lassen sie sich in: Proportionale Kosten (steigen/sinken in gleichem Maße); Progressive Kosten (steigen/sinken stärker); Degressive Kosten (steigen/sinken weniger stark). (Das Gegenteil der Variablen Kosten stellen die Fixkosten dar).	Für alle FB. Vgl. Wirtschaftslexikon24.net
Wartungskosten	Als Wartungskosten werden die Kosten bezeichnet, die entstehen, um den Bewertungsgegenstand in betriebsbereitem Zustand zu erhalten (Kundendienst, Aufzugswartung, Heizungswartung etc.). Es ist eine Kostenart aus den Betriebskosten (siehe dort).	Für alle FB
Wiederbeschaffungskosten	Deckungsgleich mit dem Wiederbeschaffungswert. Steuerlich und betriebswirtschaftlich handelt es sich um die Bewertung der Vermögensgegenstände im Jahresabschluss.	Für alle FB. Siehe auch Wirtschaftslexikon24.net und IFS Maschinenbewertung (o. Fußn. 1)
Zusatzkosten	Zusatzkosten sind Kosten, denen kein Aufwand gegenübersteht. In der Kostenrechnung werden kalkulatorische Kosten verrechnet, die größer als der Zweckaufwand sind. Der Zweckaufwand wird auch als Betriebsaufwand bezeichnet. So sind kalkulatorische Eigenkapitalzinsen immer Zusatzkosten, da sie nicht zu einem Aufwand führen. Der kalkulatorische Unternehmerlohn wird nur bei der Einzelunternehmung und bei Personengesellschaften als Zusatzkosten verrechnet. Die kalkulatorischen Abschreibungen und Wagnisse können Zusatzkosten sein, wenn die entsprechenden Kostenarten größer als die Aufwendungen sind.	Für alle FB. Vgl. Wirtschaftslexikon24.net

Juristische Begriffe	Begriffsklärung	Bemerkung (Zuordnung)
Angemessenheit (eines Minderungsbetrags)	Minderung ist die verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises um den Betrag, der dem durch den Mangel geminderten Wert der gekauften Sache entspricht. Von den drei Faktoren, bestehend aus Kaufpreis, Wert des Bewertungsgegenstands in mangelfreiem Zustand und Wert des Bewertungsgegenstands in mangelhaftem Zustand, sind beim Neukauf im Regelfall der Kaufpreis und der Wert des Bewertungsgegenstands in mangelfreiem Zustand zum Zeitpunkt des Kaufs deckungsgleich. Der Minderwert ist der Unterschied zwischen dem Wert der mangelhaften Sache und dem einer mangelfreien. Das kann im Einzelfall der (fiktive) Reparaturaufwand sein, ist es aber häufig nicht, weil in vielen Fällen die Beseitigung eines Mangels hohe Kosten erfordert und eine mangelhafte Sache im Geschäftsverkehr oder Gebrauch einen nur wenig	Vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 70. Aufl. (2011), § 441 Rdnrn. 12 ff. Vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl. (2008), Rdnrn. 664 ff.

Juristische Begriffe	Begriffsklärung	Bemerkung (Zuordnung)
	geminderten Wert haben kann, weil ihr durch das Schadensereignis ein Makel anhaftet.	
Aufgedrängte Bereicherung	Nicht selten sind Vermögensverschiebungen zwar rechtswirksam vollzogen, entbehren aber des rechtfertigenden Grundes (z. B. erweist sich ein Kaufvertrag als unwirksam, die Ware hat aber bereits den Eigentümer gewechselt). In solchen Fällen geben die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung im BGB aus Billigkeitsgründen einen Ausgleichsanspruch auf Wiederherstellung oder Wertersatz. Wenn eine Bereicherung jedoch gegen den Willen des Bereicherten erfolgt und für ihn kein Interesse oder keinen Wert hat, ihm also „aufgedrängt“ wird, muss ein Bereicherungsanspruch des Entreicherten gegen den Bereicherten auf Grund getätigter Aufwendungen regelmäßig entfallen.	Vgl. <i>Creifelds</i> , Rechtswörterbuch, 20. Aufl. (2011), S. 1263, Stichwort „Verarbeitung“. Vgl. <i>Palandt/Sprau</i> , 70. Aufl. (2011), § 812 Rdnr. 52; <i>Brox</i> , Besonderes Schuldrecht, 35. Aufl. (2011), § 38, Rdnr. 15
Neu für Alt	Wird eine gebrauchte Sache durch eine neue ersetzt oder durch den Einbau von Neuteilen repariert, kann dies zu einer Werterhöhung führen (z. B. im Zuge der Mängelbeseitigung werden abgenutzte Teile gegen Neuteile ausgetauscht, die den Wert des Gegenstandes, z. B. eines Fahrzeuges, erhöhen oder dessen Lebensdauer verlängern). Diese Werterhöhung mindert die Ersatzpflicht unter folgenden Voraussetzungen: Es muss erstens eine messbare Vermögensmehrung eingetreten sein (z. B. Einbau eines generalüberholten Motors). Die Werterhöhung muss sich zweitens für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirken. Die Vorteilsausgleichung muss drittens dem Geschädigten zumutbar sein und darf nicht gegen rechtliche Wertungen verstoßen.	Vgl. <i>Reinking/Eggert</i> , Der Autokauf, 10. Aufl. (2008), Rdnr. 403; vgl. <i>Palandt/Grüneberg</i> , 70. Aufl. (2011), Vorb. § 249 Rdnr. 97
Realisierungswert	Der Begriff Realisierungswert wird bei Börsengeschäften, bei der Kreditbesicherung, bei der Liquidationsbilanz im Insolvenzverfahren von Unternehmen verwendet. Der Realisierungswert wird oft im Wege der Schätzung unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips als voraussichtlicher Verkaufswert angesetzt.	Für alle FB
Unzumutbarkeit (der Mängelbeseitigung)	Eine Verweigerung der möglichen Nacherfüllung kann wegen unzumutbaren Aufwands als Einrede gegen den Nacherfüllungsanspruch geltend gemacht werden. Als unzumutbar für den Schuldner ist gemäß § 275 II BGB ein Aufwand einzustufen, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Dabei ist zu berücksichtigen, wer das Leistungshindernis zu vertreten hat.	Vgl. <i>Palandt/Weidenkaff</i> , BGB, 70. Aufl. (2011), § 439 Rdnr. 17
Vorteilsausgleichung/Vorteilsanrechnung	Hat das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis nicht nur Nachteile sondern auch Vorteile für den Betroffenen gebracht, so stellt sich die Frage, ob und inwieweit sich der Betroffene diese Vorteile auf seinen Schadenersatzanspruch anrechnen lassen muss. Sinn und Zweck dieses Rechtsinstitutes ist, dass dem Betroffenen kein unbilliger Vorteil wächst, sondern im Einzelfall ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Interessen erfolgt.	Vgl. <i>Palandt/Grüneberg</i> , 70. Aufl. (2011), Vorb. § 249, Rdnrn. 67 ff.; vgl. <i>Creifelds</i> , Rechtswörterbuch, 20. Aufl. (2011), S. 1382

Literatur:

- *IfS* (Hrsg.), Kfz-Schäden und -bewertung – Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen, 2. Aufl. (2006).
- *IfS* (Hrsg.), Leitsätze für die Maschinenbewertung, 2. Aufl. (1999).
- Bewertung von EDV- und Elektronik-Systemen, 5. Aufl. (2006), Herausgeber Fachbereich Elektronik und EDV im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e. V. – BVS.